

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Stragere Management Consulting e.U.

Am Kirchenweg 8
A-3071 Böheimkirchen

www.stragere.at

Allgemeine Geschäftsbedingungen von Stragere Management Consulting e.U.

(im Folgenden Auftragnehmer bzw. Stragere genannt)

Stand 15.03.2018

1. Allgemeine Grundlagen / Geltungsbereich - Präambel

- 1.1. Für sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer (in Folge kurz Stragere genannt) gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung.
- 1.2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Vertragsbeziehungen, somit auch dann, wenn bei Zusatzverträgen darauf nicht ausdrücklich hingewiesen wird.
- 1.3. Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind ungültig, es sei denn, diese werden vom Auftragnehmer (Stragere) ausdrücklich schriftlich anerkannt.
- 1.4. Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein und/oder werden sollten, berührt dies die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame ist durch eine wirksame Bestimmung, die ihr dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck nach am nächsten kommt, zu ersetzen.

2. Umfang des Beratungsauftrages / Stellvertretung

- 2.1. Der Umfang eines konkreten Beratungsauftrages wird im Einzelfall vertraglich vereinbart.
- 2.2. Der Auftragnehmer (Stragere) ist berechtigt, die ihm obliegenden Aufgaben ganz oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen. Die Bezahlung des Dritten erfolgt ausschließlich durch den Auftragnehmer (Stragere) selbst. Es entsteht kein wie immer geartetes direktes Vertragsverhältnis zwischen dem Dritten und dem Auftraggeber.
- 2.3. Gegenstand eines Auftrages bzw. Beratungsauftrages ist die vereinbarte Leistung und nicht ein bestimmter Erfolg. Leistungen werden grundsätzlich schriftlich vereinbart. Änderungen oder Ergänzungen vereinbarter Leistungen bedürfen ebenfalls der Schriftform.
- 2.4. Der Auftraggeber verpflichtet sich, während sowie bis zum Ablauf von drei Jahren nach Beendigung dieses Vertragsverhältnisses keine wie immer geartete Geschäftsbeziehung zu Personen oder Gesellschaften einzugehen, deren sich der Auftragnehmer (Stragere) zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten bedient. Der Auftraggeber wird diese Personen und Gesellschaften insbesondere nicht mit solchen oder ähnlichen Beratungsleistungen beauftragen, die auch der Auftragnehmer (Stragere) anbietet.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers / Vollständigkeitserklärung

- 3.1. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen bei Erfüllung des Beratungsauftrages an seinem Geschäftssitz ein möglichst ungestörtes, dem raschen Fortgang des Beratungsprozesses förderliches Arbeiten erlauben.
- 3.2. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer (Stragere) auch über vorher durchgeführte und/oder laufende Beratungen – auch auf anderen Fachgebieten – umfassend informieren.
- 3.3. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass dem Auftragnehmer (Stragere) auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Erfüllung und Ausführung des Beratungsauftrages notwendigen Unterlagen zeitgerecht vorgelegt werden und ihr von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Beratungsauftrages von Bedeutung sind. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Beraters bekannt werden.
- 3.4. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass seine Mitarbeiter und die gesetzlich vorgesehene und gegebenenfalls eingerichtete Arbeitnehmervertretung (Betriebsrat) bereits vor Beginn der Tätigkeit des Auftragnehmers (Stragere) von dieser informiert werden.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- 4.1. Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität.
- 4.2. Die Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig, alle Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, die Gefährdung der Unabhängigkeit der beauftragten Dritten und Mitarbeiter des Auftragnehmers (Stragere) zu verhindern. Dies gilt insbesondere für Angebote des Auftraggebers auf Anstellung bzw. der Übernahme von Aufträgen auf eigene Rechnung.

5. Durchführung der Leistung sowie Berichterstattung / Berichtspflicht

- 5.1. Der Auftragnehmer (Stragere) verpflichtet sich, über seine Arbeit, die seiner Mitarbeiter und gegebenenfalls auch die beauftragter Dritter dem Arbeitsfortschritt entsprechend dem Auftraggeber / dem vom Auftraggeber benannten Ansprechpartner Bericht zu erstatten.
- 5.2. Den Schlussbericht erhält der Auftraggeber in angemessener Zeit, d.h. je nach Art des Beratungsauftrages, zwei bis vier Wochen nach Abschluss des Vertrags.
- 5.3. Der Auftragnehmer (Stragere) ist bei der Herstellung des vereinbarten Werkes weisungsfrei, handelt nach eigenem Gutdünken und in eigener Verantwortung. Der Auftragnehmer (Stragere) ist an keinen bestimmten Arbeitsort und keine bestimmte Arbeitszeit gebunden.
- 5.4. Der Auftragnehmer (Stragere) wird seine vertraglichen Leistungen durch entsprechend qualifizierte Mitarbeiter oder Dritte erbringen und trägt für eine termingerechte Leistung Sorge. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, den Mitarbeitern von des Auftragnehmers (Stragere) Weisungen – gleich welcher Art – zu erteilen und wird alle Wünsche bezüglich der Leistungserbringung ausschließlich an den von Stragere benannten Ansprechpartner herantragen.
- 5.5. Der Auftragnehmer (Stragere) wird einen verantwortlichen Projektleiter als Ansprechpartner des Auftraggebers für die gesamte Laufzeit des Projektes benennen. Für den Fall, dass das Arbeits- oder Dienstverhältnis des Projektleiters mit Stragere während der Laufzeit des Beratungsauftrages endet, ist Stragere berechtigt und verpflichtet, einen anderen Projektleiter zu benennen und dies dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen; in diesem Fall wird der Auftragnehmer (Stragere) dafür Sorge tragen, dass der neue Projektleiter mit Beginn seiner Tätigkeit über den Beratungsauftrag und seinen jeweiligen Stand unterrichtet ist. Das gleiche gilt für den Fall, dass der Projektleiter langfristig erkrankt ist oder aus sonstigem wichtigem Grund für längere Zeit nicht für den Einsatz in dem Projekt zur Verfügung steht.

6. Schutz des geistigen Eigentums

- 6.1. Die Urheberrechte an den vom Auftragnehmer (Stragere) und seinen Mitarbeitern und beauftragten Dritten geschaffenen Werke (insbesondere Anbote, Berichte, Analysen, Gutachten, Organisationspläne, Programme, Leistungsbeschreibungen, Entwürfe, Berechnungen, Zeichnungen, Datenträger etc.) verbleiben beim Auftragnehmer (Stragere).
Sie dürfen vom Auftraggeber während und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ausschließlich für vom Vertrag umfasste Zwecke verwendet werden. Der Auftraggeber ist insofern nicht berechtigt, das Werk (die Werke) ohne ausdrückliche Zustimmung des Auftragnehmers (Stragere) zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten. Keinesfalls entsteht durch eine unberechtigte Vervielfältigung/Verbreitung des Werkes eine Haftung des Auftragnehmers (Stragere) – insbesondere etwa für die Richtigkeit des Werkes – gegenüber Dritten.
- 6.2. Ein Verstoß des Auftraggebers gegen diese Bestimmungen berechtigt den Auftragnehmer (Stragere) zur sofortigen vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses und zur Geltendmachung anderer gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auf Unterlassung und/oder Schadenersatz.
- 6.3. Der Auftragnehmer (Stragere) ist berechtigt, auf allen von ihr erstellten Werken auf sich sowie auf allfällige weitere Urheber hinzuweisen.

7. Gewährleistung

- 7.1. Der Auftragnehmer (Stragere) ist ohne Rücksicht auf ein Verschulden berechtigt und verpflichtet, bekannt werdende Unrichtigkeiten und Mängel an seiner Leistung zu beheben. Er wird den Auftraggeber hievon unverzüglich in Kenntnis setzen.
- 7.2. Dieser Anspruch des Auftraggebers erlischt nach sechs Monaten nach Erbringen der jeweiligen Leistung.
- 7.3. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der zur Verfügung gestellten Unterlagen, Daten und sonstigen Informationen ist der Auftraggeber verantwortlich. Der Auftragnehmer (Stragere) ist berechtigt, bei seinen Tätigkeiten die Angaben des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig anzunehmen.

8. Haftung / Schadenersatz

- 8.1. Der Auftragnehmer (Stragere) haftet dem Auftraggeber für Schäden – ausgenommen für Personenschäden - nur im Falle groben Verschuldens (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit). Dies gilt sinngemäß auch für Schäden, die auf vom Auftragnehmer beigezogene Dritte zurückgehen.
- 8.2. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers können nur innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, spätestens aber innerhalb von drei Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden

- 8.3. Der Auftraggeber hat jeweils den Beweis zu erbringen, dass der Schaden auf ein Verschulden des Auftragnehmers (Stragere) zurückzuführen ist.
- 8.4. Sofern der Auftragnehmer (Stragere) das Werk unter Zuhilfenahme Dritter erbringt und in diesem Zusammenhang Gewährleistungs- und/oder Haftungsansprüche gegenüber diesen Dritten entstehen, tritt der Auftragnehmer (Stragere) diese Ansprüche an den Auftraggeber ab. Der Auftraggeber wird sich in diesem Fall vorrangig an diese Dritten halten.

9. Geheimhaltung / Datenschutz

- 9.1. Zwischen den Vertragsteilen wechselseitig ausgetauschte Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse werden vertraulich behandelt, und zwar auch dann, wenn diese nicht ausdrücklich als solche oder als geheim bezeichnet wurden.
- 9.2. Der Auftragnehmer (Stragere) verpflichtet sich zu unbedingtem Stillschweigen über alle ihm zur Kenntnis gelangenden geschäftlichen Angelegenheiten, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie jedwede Information, die sie über Art, Betriebsumfang und praktische Tätigkeit des Auftraggebers erhält.
- 9.3. Weiters verpflichtet sich der Auftragnehmer (Stragere), über den gesamten Inhalt des Werkes sowie sämtliche Informationen und Umstände, die ihm im Zusammenhang mit der Erstellung des Werkes zugegangen sind, insbesondere auch über die Daten von Klienten des Auftraggebers, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren.
- 9.4. Der Auftragnehmer (Stragere) ist von der Schweigepflicht gegenüber allfälliger Mitarbeiter, Gehilfen, Stellvertretern und Kooperationspartnern (in diesem Punkt im Folgenden kurz Dritte genannt), denen er sich bedient, entbunden. Er hat die Schweigepflicht aber vollständig auf diese zu überbinden und haftet für deren Verstoß gegen die Verschwiegenheitsverpflichtung wie für einen eigenen Verstoß.
 - Die Schweigepflicht der Dritten reicht unbegrenzt auch über das Ende dieser Vertragsverhältnisse hinaus. Bei Verstoß gegen die Verschwiegenheitsverpflichtung haftet somit der allfällige Dritte selbst. Ausnahmen bestehen im Falle gesetzlich vorgesehener Aussageverpflichtungen.
 - Liegt seitens Auftragnehmer (Stragere) die Überbindung der Schweigepflicht an Dritte (Mitarbeiter, Gehilfen, Stellvertretern, Kooperationspartnern) in schriftlicher Form vor (Dienstvertrag, Kooperationsvertrag, Lol oder sonstiger Vertrag), werden in diesem Zusammenhang jegliche Ansprüche direkt an den Auftraggeber abgegeben. Der Auftraggeber wird sich in diesem Fall vorrangig an diese Dritten halten.
- 9.5. Die Schweigepflicht reicht unbegrenzt auch über das Ende dieses Vertragsverhältnisses hinaus. Ausnahmen bestehen im Falle gesetzlich vorgesehener Aussageverpflichtungen.
- 9.6. Der Auftraggeber verpflichtet sich, ihm übergebene Vertragsunterlagen sowie ihm eventuell überlassene weitere Unterlagen, Dokumentationen und gegebenenfalls Quellprogramme sorgfältig zu verwahren, um Missbrauch auszuschließen.
- 9.7. Der Auftragnehmer (Stragere) ist berechtigt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses zu verarbeiten. Der Auftraggeber leistet dem Auftragnehmer Gewähr, dass hierfür sämtliche erforderlichen Maßnahmen insbesondere jene im Sinne des Datenschutzgesetzes, wie etwa Zustimmungserklärungen der Betroffenen, getroffen worden sind.

10. Honorar / Zahlungsbedingungen

- 10.1. Nach Vollendung des vereinbarten Werkes bzw. der erbrachten Leistung erhält der Auftragnehmer (Stragere) ein Honorar gemäß der Vereinbarung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer (Stragere). Der Auftragnehmer (Stragere) ist berechtigt, dem Arbeitsfortschritt entsprechend Zwischenabrechnungen zu legen und dem jeweiligen Fortschritt entsprechende Akonit zu verlangen.
- 10.2. Das Honorar des Auftragnehmers (Stragere) ist 14 Tage ab Datum der Rechnungslegung fällig und ohne Abzug zahlbar. Bei Vereinbarung abweichender Zahlungsfristen beginnt der Lauf der Zahlungsfrist ebenfalls ab Datum der Rechnungslegung.
- 10.3. Der Auftragnehmer (Stragere) wird jeweils eine zum Vorsteuerabzug berechtigende Rechnung mit allen gesetzlich erforderlichen Merkmalen ausstellen.
- 10.4. Anfallende Barauslagen, Spesen, Reisekosten, etc. sind gegen Rechnungslegung seitens des Auftragnehmers (Stragere) vom Auftraggeber zusätzlich zu ersetzen.
- 10.5. Der Auftragnehmer (Stragere) ist berechtigt, bei Zahlungsverzug von mehr als einem Monat nach Rechnungslegung, Fälligkeits- bzw. Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verrechnen.
- 10.6. Im Falle der Nichtzahlung von Zwischenabrechnungen ist der Auftragnehmer (Stragere) von seiner Verpflichtung, weitere Leistungen zu erbringen, befreit. Die Geltendmachung weiterer aus der Nichtzahlung resultierender Ansprüche wird dadurch aber nicht berührt.

- 10.7. Der Auftragnehmer (Stragere) ist berechtigt, Zahlungen des Auftraggebers zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen und setzt den Auftraggeber über die Art der erfolgten Verrechnung in Kenntnis. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, ist der Auftragnehmer (Stragere) berechtigt, die Zahlung des Auftraggebers zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptschuld anzurechnen.
- 10.8. Aus berechtigtem Anlass, insbesondere bei drohender Zahlungsunfähigkeit des Auftraggebers, darf der Auftragnehmer (Stragere) die Fertigstellung der Leistungen von der vollständigen Bezahlung des Honorars abhängig machen. Die Beanstandung der Leistungen berechtigt den Auftraggeber nicht zur Zurückbehaltung des Honorars. Davon ausgenommen sind offenkundige Mängel an den erbrachten Leistungen.
- 10.9. Unterbleibt die Ausführung des vereinbarten Werkes aus Gründen, die auf Seiten des Auftraggebers liegen, oder aufgrund einer berechtigten vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses durch den Auftragnehmer (Stragere), so behält der Auftragnehmer (Stragere) den Anspruch auf Zahlung des gesamten vereinbarten Honorars abzüglich ersparter Aufwendungen. Im Falle der Vereinbarung eines Stundenhonorars ist das Honorar für jene Stundenanzahl, die für das gesamte vereinbarte Werk zu erwarten gewesen ist, abzüglich der ersparten Aufwendungen zu leisten. Die ersparten Aufwendungen sind mit 30 Prozent des Honorars für jene Leistungen, die der Auftragnehmer bis zum Tage der Beendigung des Vertragsverhältnisses noch nicht erbracht hat, pauschaliert vereinbart.

11. Storno

- 11.1. Bei bestehender schriftlicher Beauftragung des Auftragnehmers (Stragere) hat der Auftraggeber die Möglichkeit, den Auftrag bis vier Wochen vor Projektbeginn in schriftlicher Form (Email, eingeschriebener Brief) ohne jegliche Kosten zu stornieren. Ansonsten werden folgende Stornogebühren fällig:
- innerhalb von vier Wochen bis zwei Wochen vor Projektstart: 10% des beauftragten Volumens
 - innerhalb von 14 bis 6 Tagen vor Projektstart: 20% des beauftragten Volumens
 - innerhalb von fünf Tagen vor Projektstart: 50% des beauftragten Volumens
 - am Tag des Projektstarts 100% des beauftragten Volumens

12. Elektronische Rechnungslegung

- 12.1. Der Auftragnehmer (Stragere) ist berechtigt, dem Auftraggeber Rechnungen auch in elektronischer Form zu übermitteln. Der Auftraggeber erklärt sich mit der Zusendung von Rechnungen in elektronischer Form durch den Auftragnehmer (Stragere) ausdrücklich einverstanden.

13. Dauer des Vertrages / Rücktrittsrechte

- 13.1. Dieser Vertrag endet grundsätzlich mit dem Abschluss des Projekts.
- 13.2. Der Vertrag kann dessen ungeachtet jederzeit aus wichtigen Gründen von jeder Seite ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist in schriftlicher Form (eingeschriebener Brief) gelöst werden. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen,
- wenn ein Vertragspartner wesentliche Vertragsverpflichtungen verletzt, oder
 - wenn ein Vertragspartner nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens in Zahlungsverzug gerät, oder
 - wenn berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität eines Vertragspartners, über den kein Insolvenzverfahren eröffnet ist, bestehen und dieser auf Begehren des Auftragnehmers weder Vorauszahlungen leistet noch vor Leistung des Auftragnehmers eine taugliche Sicherheit leistet und die schlechten Vermögensverhältnisse dem anderen Vertragspartner bei Vertragsabschluss nicht bekannt waren, oder
 - wenn der Auftraggeber die für die Leistungen erforderlichen Unterlagen nicht zur Verfügung stellt oder Informationen nicht erteilt, welche die Unabhängigkeit des Auftragnehmers (Stragere) oder die Schutzrechte des Auftragnehmers (Stragere) verletzen.

Eine durch einen eingeschriebenen Brief übermittelte Kündigungserklärung gilt auch dann als zugegangen, wenn ein Zustellungsversuch fruchtlos verlaufen und dem Empfänger eine Zustellungsnachricht hinterlassen worden ist.

14. Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 14.1. Auf diesen Vertrag ist materielles österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts anwendbar.
- 14.2. Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers (Stragere).

14.3. Für Streitigkeiten ist das Gericht am Unternehmensort des Auftragnehmers (Stragere) zuständig.

15. Schlussbestimmungen

- 15.1. Die Vertragsparteien bestätigen, alle Angaben im Vertrag gewissenhaft und wahrheitsgetreu gemacht zu haben und verpflichten sich, allfällige Änderungen wechselseitig umgehend bekannt zu geben.
- 15.2. Änderungen des Vertrages und dieser AGB bedürfen der Schriftform; ebenso ein Abgehen von diesem Formerfordernis. Mündliche Nebenabreden bedürfen ebenfalls der Schriftform, da diese ansonsten nicht bestehen. Nebenabreden und Sondervereinbarungen können ebenso im Angebot festgehalten werden und werden somit zu Vertragsbestandteil (zum Beispiel Zahlungs- und Lieferkonditionen, Stornogebühren).